Satzung des Vereins „Pfotenhilfe Mallorca e. V.“

Satzung vom 30.05.2025 mit Änderung vom 11.07.2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Pfotenhilfe Mallorca e. V.“ Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“. 2. Der Verein hat seinen Sitz in Dassendorf. 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 14 AO. 2. Der Verein verfolgt insbesondere folgende Ziele: - Durchführung von Kastrationsaktionen zur Eindämmung der Katzenpopulation auf Mallorca. - Medizinische Versorgung kranker, verletzter oder misshandelter Tiere, insbesondere von Katzen und Hunde. - Einrichtung, Betreuung und Unterstützung geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten, z. B. kontrollierter Katzenkolonien auf gesicherten Grundstücken auf Mallorca. - Vermittlung von Tieren an geeignete Personen oder Organisationen im In- und Ausland, insbesondere nach Deutschland, Österreich und in die Schweiz. 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§ 3 Vergütung der Vorstandstätigkeit und freiberuflichen Projektleitung

1. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Ämter grundsätzlich ehrenamtlich aus. 2. Abweichend davon kann die 1. Vorsitzende, Nicole Schwippert, für eine über das übliche Maß der ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit hinausgehende operative Funktion im Rahmen des Vereinszwecks eine angemessene Vergütung erhalten, sofern dadurch die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet wird. 3. Nicole Schwippert kann – vorbehaltlich der Zustimmung des erweiterten Vorstands oder der Mitgliederversammlung – zusätzlich als freiberufliche Projektleitung tätig sein. 4. Für diese freiberufliche Tätigkeit wird ein Stundensatz von bis zu 25 € brutto vereinbart. Die Abrechnung erfolgt monatlich, auf Basis eines detaillierten Tätigkeitsnachweises. 5. Die vertraglichen Rahmenbedingungen sind in einem gesonderten Dienstleistungsvertrag festzuhalten, der von einem weiteren Vorstandsmitglied gegengezeichnet wird. Die Ausgaben werden im Jahresabschluss transparent

ausgewiesen.
6. Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung der Vorschriften der Abgabenordnung (§ 55 AO) hinsichtlich der Angemessenheit von Vergütungen und zur Sicherstellung der Gemeinnützigkeit.

§ 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Eine Kündigung durch das Mitglied ist zum Ende des Kalenderjahres möglich.

§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung 2. der Vorstand

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus: - der 1. Vorsitzenden - der 2. Vorsitzenden - der Schatzmeisterin

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden und der Schatzmeisterin. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet u. a. über:
- Satzungsänderungen
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Beitragshöhe
- Auflösung des Vereins
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Änderungen, die vom Finanzamt oder dem Registergericht verlangt werden, kann der Vorstand allein beschließen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für den Tierschutz.
2. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung.

Dassendorf, 11.07.2025

1. Vorsitzende – Nicole Schwippert

2. Vorsitzende – Lara Feldhaus

Schatzmeisterin – Josefine Nicole Seib

Gründungsmitglied – Rita Schwippert

Gründungsmitglied – Renate Ruegg

Gründungsmitglied – Marten Sieck

Gründungsmitglied – Stephanie Schwippert